



III fol. 13.

182

Fürstliche
Sachsen-Silbburghäusische
Verordnung
Zu Verbesserung einiger bisher angemerckten
Proceß-Gebrechen.

Silbburghausen,
Druckts Johann Melchior Pensold, F. S. Hof-Buchdrucker.
1747.

295



Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, arranged in several lines. The text is mirrored or bleed-through from the reverse side of the page. The lines are roughly as follows:
1. A single word, possibly "Schiff".
2. A longer phrase, possibly "Schiffahrt und Handel".
3. A word, possibly "Handel".
4. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
5. A word, possibly "Handel".
6. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
7. A single word, possibly "Handel".
8. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
9. A single word, possibly "Handel".
10. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
11. A single word, possibly "Handel".
12. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
13. A single word, possibly "Handel".
14. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
15. A single word, possibly "Handel".
16. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
17. A single word, possibly "Handel".
18. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
19. A single word, possibly "Handel".
20. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
21. A single word, possibly "Handel".
22. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
23. A single word, possibly "Handel".
24. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
25. A single word, possibly "Handel".
26. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
27. A single word, possibly "Handel".
28. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
29. A single word, possibly "Handel".
30. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
31. A single word, possibly "Handel".
32. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
33. A single word, possibly "Handel".
34. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
35. A single word, possibly "Handel".
36. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
37. A single word, possibly "Handel".
38. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
39. A single word, possibly "Handel".
40. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
41. A single word, possibly "Handel".
42. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
43. A single word, possibly "Handel".
44. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
45. A single word, possibly "Handel".
46. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
47. A single word, possibly "Handel".
48. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
49. A single word, possibly "Handel".
50. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
51. A single word, possibly "Handel".
52. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
53. A single word, possibly "Handel".
54. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
55. A single word, possibly "Handel".
56. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
57. A single word, possibly "Handel".
58. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
59. A single word, possibly "Handel".
60. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
61. A single word, possibly "Handel".
62. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
63. A single word, possibly "Handel".
64. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
65. A single word, possibly "Handel".
66. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
67. A single word, possibly "Handel".
68. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
69. A single word, possibly "Handel".
70. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
71. A single word, possibly "Handel".
72. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
73. A single word, possibly "Handel".
74. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
75. A single word, possibly "Handel".
76. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
77. A single word, possibly "Handel".
78. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
79. A single word, possibly "Handel".
80. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
81. A single word, possibly "Handel".
82. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
83. A single word, possibly "Handel".
84. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
85. A single word, possibly "Handel".
86. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
87. A single word, possibly "Handel".
88. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
89. A single word, possibly "Handel".
90. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
91. A single word, possibly "Handel".
92. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
93. A single word, possibly "Handel".
94. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
95. A single word, possibly "Handel".
96. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
97. A single word, possibly "Handel".
98. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".
99. A single word, possibly "Handel".
100. A longer phrase, possibly "Handel und Schiffahrt".





Von Gottes Gnaden Wir
CAROLINA, verwittibte
Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen,
Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der
Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ic. ge-
bohrne Gräfin zu Erbach, und Frau zu Breunberg ic.

In Vormundschaft

Des Durchlauchtigsten Fürsten, unsers freunds-
lich geliebten Sohnes und Erb-Prinzen, Herrn
Ernst Friedrich Carl, Herzogs
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen ic.

Ihun Fund und fügen hiermit Unsern Fürstlichen
Justiz-Collegiis, Remeern, Adelichen Vog-
teyen, und Stadt-Räthen, auch Unsern sämt-
lichen Unterthanen, zu wissen: Das, nachdem zu Un-
sern

ferm nicht geringen Mißvergnügen zeithero aus denen Uns beschehenen Vorträgen so wohl, als aus den manigfaltigen Beschwerde-Führungen und unterthänigsten Bittschreiffen, allerhand beym Proceß-Wesen eingeschlichene Mängel wahrzunehmen gewesen; Wir zwar wohl hätten wünschen mögen, daß zu einer vollständigen und also beschaffenen neuen Proceß-Ordnung, wodurch alle unndthige Weitläuffigkeiten nach Gelegenheit der Umstände gänglich abgesehritten würden, sofort zu gelangen gewesen wäre: Weilm aber solches eine längere Zeit zu erfordern scheint, gleichwohl die höchste Nothwendigkeit, nebst Erhaltung der armen Unterthanen, erheischen will, mittlerweile, wenigstens in einigen Stücken, Verbesserung zu schaffen; So ordnen und wollen Wir, nach vorher bereits eingenommenen unterthänigsten Gutachten des engern Ausschusses Unserer getreuen Landstände von Ritterschafft und Städten, hiermit:

In geringen Sachen soll kein Proceßualsches Verfahren gefasset werden.

I.

Daß, da die Sache, worüber gestritten wird, offtermals weit geringer, als die darauf verwendende Kosten sind, sühnin diejenige Klag-Händel, welche (doch ohne Miteinrechnung der Zinsen, und ohnverstanden der in einem gewissen Werth nicht zu legenden Befugnisse,

nisse, jährlicher Gefälle, und Erb-Schuldigkeiten) nicht über funffzig Gulden Fränkl. Währung, ausmachen, wie bey Unserer Fürstlichen Regierung, also auch bey denen Unter-Instanzen, keinesweges zum Proceßualischen Verfahren angenommen, noch ein Advocat darbey zugelassen werden, sondern selbige dem pflichtmäßigen Gutbefinden und kürzester Erörterung des Richters, lediglich überlassen seyn sollen, dergestalt, daß dieser sogleich im ersten Termin die Partheyen münd- und kürzlich vernehme, über das abgelegnete sich die briefliche Urkunden vorlegen, und die Zeugen nahmbhafte machen, oder auf ein und andern Eyd kürzlichst verabschieden könnte und möge. Daferne nun ein oder der andere Theil sich durch den Bescheid beschweret zu seyn erachten mögte; wäre über dessen, innerhalb der 10. Tage, einwendende Appellation, oder Supplication, ohne vorherige Abwartung der sonst gewöhnlichen Nothfristen, mit denen Acten an Unsere Regierung zu berichten und von dar Verhaltungs-Befehl zu erwarten.

2.

Wollen Wir auch die bisher auf übergebene Klagen an den beklagten Theil erlassene so genannte *Monitoria*, oder in Schuld-Sachen die vorläuffige Zahlungs-Auflagen, als zu nichts, dann nur zur Verzögerung

Die vorläuffige *Monitoria* werden abgeschafft.

dienende, hiermit abgeschafft wissen, und verordnet haben, daß künfftighin sogleich auf übergebene Klagschriften, mit deren abschriftlicher Beyschließung, der beklagte Theil auf einen kurzen Termin zur Einlassung, oder nach Gelegenheit des Proceses, zur Recognition oder eydlichen Ablegnung der Brieff und Siegel, vorbeschrieben werde.

3.

Welche
Ungehorsams-
Beschuldigungen
zugelassen
sind

Nicht weniger sollen die aufzügliche und mancherley Beschwerlichkeiten unterworfenene Ungehorsams-
Beschuldigungen: auf Straffe Ungehorsams, Wehafften, und behelffliche Widerreden u. s. f. durchaus abgeschafft seyn; und hingegen nur die auf penam confessi, convicti, liquidi, item recogniti, gerichtete zugelassen und darauf erkannt werden.

4.

Pflegung
der Güte
in Person
abzuwarten,
und nicht zu
verhinderen.

Ferner soll jedesmahl der erste Termin mit auf Pflegung der Güte gerichtet, und beyderselts Partheyen, bey Straffe, in Person darauf zu erscheinen, schuldig seyn: Hingegen ohne erhebliche Ursache zu sothananer Güte-Pflegung kein Bevollmächtigter, er seye dann zu Treffung eines Vergleichs gnugsam instruiert, zugelassen werden. Und weil nicht unbekannt, wie die

die scheidliche Hinlegung des Streits öftermahls durch die Advocaten, um ihres eigenen Nutzens willen, gehindert zu werden pflege; So sollen unsere Justiz-Collegia diejenige, so dergleichen thun, insonderheit fleißig anmercken, und an Uns berichtlich anzeigen, damit solchen dem gemeinen Wesen schädlichen Personen, welche die arme Unterthanen nur zu Streit-Händeln reizen, oder sich sonst als Zungendreher aufführen, sofort und ohne Formalität das advociren gänzlich hinweg wiederum unterlaget werden könne. Dahingegen Wir diejenige Advocaten, welche ihrer Pflicht treulich wahrnehmen, und zu baldiger Beendigung der Proceße alles mögliche mit beitragen, Unsers besondern Schutzes, Gnade, und dereinstiger weitem Beförderungen versichern.

5.

Eine gleichmäßige wohlverdiente Ahndung, als im Suchung nächst vorigen §. gemeldet, soll auch denjenigen Anwält. unächti-
den widerfahren, welche sich mit übermäßigen, fahlen, schubs-
und aus unbefehligten Ursachen suchenden *Dilationibus* und ge-
behelfen, oder sich einer unziemlicher Weilaufftigkeit brauchen-
in ihren Schriften und Sätzen gebrauchen, oder auch laufftig-
zum rechtlichen Einbringen erinnern, und gleichsam tei-
getrieben werden müssen.

6. Es

Ohne
Woll:
mach:
nichts zu
handeln.

Es soll sich auch kein Advocat bey fünf Thalern Straffe (als welches auch sonst die ordentliche Geld-
Buße vor jede Widerhandlung seiner Pflicht und der
Landes-herlichen Verordnungen ist) förderhin mehr
gelüsten lassen, seiner Clienten und Principale Namen
zu unterschreiben, es seye dann, daß von solchen die Voll-
macht schon bey denen Actis siege, oder doch, wie aller-
dings nöthig, sogleich der Klage oder Imptoration selbst,
und zwar keinesweges nur in einem blossen Blanquet,
dafern sich nicht dieses Namentlich auf das sogleich bey-
zuliegende gedruckte Formular beziehet, sondern exten-
dirter, beygefüget werde, welchenfalls er jedoch die Un-
terschrift, nicht in der Principalen, sondern in seinem
eigenen Rahmen zu verrichten. Wo jene aber sich selbst
unterschreiben, sein Conceptor jedesmal vollständig und
deutlich beyzusetzen hat.

statt der
Sächs-
sche Frist
in der La-
dungen
mit 1. mo.
natliche
Zeit zu
setzen.

Bey denen Citationibus präjudicialibus wollen
Wir, statt der bisshero üblich gewesenen ganzen Säch-
sischen Fristen, eine nur vier wöchentliche Zeit hier-
durch vor hinlänglich erklärt haben.

8.

Ingleichen soll die am Ende zu nichts nuzende Aus-
 flucht der Gewähr der Klage nicht einmahl weiter vor-
 geschüzet oder eingewendet, hingegen wenn Vorstand
 der Wieder-Klage und Unkosten halber gefordert pro re-
 wird, sogleich darauf vom Richter eine kurze Resolu-
 tion zu den Acten in Gestalt einer kurzen Registratur,
 ertheilet werden.

Exce-
 ptio gra-
 rande
 & caut.
 pro re-
 conv.

9.

Die förmliche Klagen in Schimff-Schmäh- und
 Schlägerey-Sachen, fallen in Zukunft gänzlich hin-
 weg. Worgegen der Beleidigte das ihm beschehene
 Unrecht, oder injuriam verbalem vel realem, nur nebst
 Beylegung einer kurzen Geschichts-Beschreibung, und
 mit Anführung derer Zeugen oder Urkunden zu überge-
 ben berechtigt. der Richter aber schuldig seyn soll, beyde
 Partheyen, zusamt den Zeugen, sogleich auf den ersten
 Termin vorzuladen, sie kürzlich zu hören, über die ab-
 geleugnete Umstände die Zeugen zu befragen, auch wo
 nöthig zu confrontiren, dem befinden nach den Reini-
 gungs- oder Erfüllungs-Eyd, oder auch den zu oder
 rückgeschobenen Eyd abzufordern, und dann durch seinen
 Bescheid dem Handel ein kurzes Ende zu machen.

Injurien
 u. Schlä-
 gerey
 Händel

10.

Die In-
sua-
tion
der La-
dungen
soll rich-
tig ge-
sehen.

Daserne bey Insinuation derer Lad- und Verord-
nungen ein Verzug oder sonstiges Versehen vorfällt,
dass darüber der angefeste Termin seinen Fortgang nicht
erreichen kan; soll der Botthenmeister, Actuarus, Ge-
richtshalter, oder wer sonst dafür zusorgen hat, die Kos-
ten jenes Termins aus seinen eigenen Mitteln vergüten
und ersetzen, jedoch ihme, nach Befinden, sich hierauf
gegen die Botthen und Gerichts-Diener zu erhohlen frey
gelassen seyn.

11.

Abste-
genheit
derer An-
wände in
Auslö-
sungen
und Ver-
lag.

Dierweiln offtermahls die unterbleibende Auslö-
sung der Lad- und Verordnungen auch anderer Expedi-
tionen, die Sache merklich verschleiffet; so sollen An-
wände und Bevollmächtigte, als welche sich dargegen
von ihren Principalen mit behörigem Vorschuss in Zer-
ten versehen lassen können, nicht nur unmittelbar dafür
hafften, sondern auch, wenn, auf nur einmahliges
mündliche Erinnern, die Ablösung, ingleichen die Er-
legung derer Urtheils-Gelder, wie auch der Gerichts-
Gebühren, nicht erfolgt, durch den Botthenmeister o-
der Actuarium ohne einige weitere Anfrage mit Execu-
tion belegt, und über dem, bis sie ihrer Schuldigkeit
gnug

gnug gethan, in keiner andern Sache zu Uebergebung ei-
niger Schriften, oder zum rechtlichen Einbringen, ge-
lassen werden.

I 2.

Wir begehren auch, daß künftighin die Hülffs-
Vollstreckung und Einweisungen auf einen Termin
und zugleich geschehen.

Execu-
tio &
immisso
vno actu
feri de-
bet.

I 3.

Insonderheit befinden Wir, daß die leidigen Con-
curs-Processe, so, wie sie bisanhero an verschiedenen
Orten mißbräuchlich geübet worden, die Unterthanen
auch den Treu und Glauben im Lande außs äufferste
schwächen, da, wenn mit Häuffung vieler Acten und
Einholung mancherley Urtheile, die Zeit viele Jahre
hindurch kostbar zugebracht, am Ende, da es zur Aus-
theilung kommt, nichts oder wenig mehr in der Mas-
sa vorhanden ist. Welchem Land- und Leut- verderb-
lichen Unheil aus dem Grunde abzuhelffen, Wir hier-
mit ernstlich verordnen: Daß, so bald jemand, er seye
wer es wolle, von verschiedenen Gläubigern, kurz
hinter einander, verklaget wird, und keine erhebliche,
beträchtliche, ohne sein Verschulden erlittene Unglücks-

Wie in
Concurs
Proces-
sen zu ver-
fahren?

Fälle sofort erweislich darthun kan; der Richter einem beyläufigen Ueberschlag von des gemeinschaftlichen Schuldners seiner Haabe und Vermögen fertigen, und solches durch der Sache Verständige, vorläufig schätzen, und darauf, wenn er befundet, daß jener schon auf drey Viertel seines Vermögens verschuldet ist, gleichwohl, daß er durch einen Erbfall oder sonst sich noch retten könne, nicht erweislich beybringen kan, zu selbst eigener Verkaufung seiner Bürger- oder Bauer-Güter eine halbjährige Frist bestimmen; hingegen, wenn sich bey obiger Untersuchung ergiebet, daß die Schulden den Werth des wirklichen Vermögens entweder gar übersteigen, oder doch beynabe erreichen, der Richter von Stund an alle particular-Schulden-Proceße, so wider diesen Schuldner entstanden sind, sistiren dargegen die sämtliche Gläubigere in Person auf einen kurzen Termin vorbecheiden, und durch solche ihre Forderungen, mit Vorlegung der Uekunden und Bescheinigung, kürzlich liquidiren: auch die Güte versuchen, und den Schuldner zur Begebung seines Vermögens an Zahlungs-statt zu bewegen, sich angelegen seyn lassen in Entschung dessen, und bey verweigerten Nachsichten aber, den Schuldner aus seinem Vermögen unverzüglich exmittiren, und solches darauf, wenn vorhero dessen mittlerweilige Verwaltung

tung veranfsaltet, durch öffentliche Feilbietung an die Meißigebende verkaufen, das Kauf-Geld erlegen lassen, und sodann erst die sämtliche Glaubigere wieder vorbescheiden, ihnen den Gehalt der Massa eröffnen, und allen Fleiß anwenden sollte, daß sie sich darein lieber in Güte vertheilen mögten. Dafern aber solches nicht verfangen will, kan der Richter die Glaubigere über ihre zu haben vermeynte Vorrechte mit nur zwey abgewechselten Sägen verfahren lassen, und darauf entweder selbst einen Locations-Bescheid abfassen, oder aber, da ihm die Sache zu schwer bedünket, die Aeten nach rechtlichen Erkänntnis verschicken. Da sich auch, obschon wider Verhoffen, der Punct derer Vorrechte weitläufftig anlassen sollte; wären die geldseten Kauff-Gelder, damit sie zum Nachtheil der Glaubigere nicht mißig liegen dürfen, entweder in Unsere Landschafft's-Casse auf jedesmaliges Wiederfordern zu vier von Hundert, oder sonst an einen andern sichern Ort auf gleiche Weise anzuzulchnen. Zwar können Wir leicht vermuthen, daß diese Unsere Einricht- und Verkürzung der Concur's-Proceße manchem als allzuhart vorkommen mögte. Weilm aber doch an dem gemeinen Credit im Lande mehr gelegen, und durch das langweilige bisherige Verfahren dem Schuldner selbst doch nicht aufgeholfen, vielmehr durch selbiger

und sein unaufhörliches Nennen, Lauffen, Aufschub-Suchen, und dergleichen, so viele ehrliche Glaubigere unschuldiger Weise mit verderbet werden; So finden Wir Ursache genug, es auf die vorbeschriebene Weise einzurichten.

I 4.

Wenn und wie die Edictal-Citation zu verfügen. Gleichwie auch in Concurß-Processen mit der Edictal-Citation, zumal bey Bürgers- und Bauers-Leuten viele Zeit vergeblich zugebracht wird; Also können Wir geschehen lassen und befehlen hiermit, daß in den Fällen, wenn vermuthlich ist, daß der Schuldner auch außershalb Landes, oder in andern Nentern, sein Befehr gehabt habe, die Edictal-Citation wegen der unbekanntten Glaubigere während der Zeit der obgemeldten Zeitbietung verfügt werde.

I 5.

Zinsen in eine Class mit dem Capital zu setzen. Nicht weniger ist unser Wille und Meynung, daß in denen Locations-Bescheiden bey Concurß-Processen die rückständige, doch nur seit drey Jahren vor erhobenen Concurß, schuldig gewordene, und sodann ferner lauffende gleichwohl solchen Falls nicht höher denn zu fünfß von Hundert zu passirende Zinsen zugleich in eben die

die Classe und Nummer, wie der Hauptstamm, gesetzt und zur Bezahlung angewiesen werden.

Da Wir auch ferner mißfälligt wahrgenommen haben, daß manche Gerichte, Vogteyen und Lehn-Herrn an dem Verfall ihrer Lehn-Leute und Unterlassen darinnen merklich Schuld seynd, daß sie diejenige, welche keine eigene Mittel haben, oder doch solche zu erlangen glaubwürdig nicht vermuthen können, Häuser, Güther und Feld-Stücke mit erborgtem Geld zu erhandeln, um ihres eigenen Nutzes willen, bevorab wegen sich vorstellender desto öfftern Lehn-Fälle und Veränderungen, auch derer Consens-Gebühren u. s. f. animiren, wodurch aber nach wenig Jahren ein neuer Concurs entstehen muß; so wollen wir alle und jede Nieder-Gerichte für dergleichen ihnen bey dem gerechten Gott keinen Segen bringen könnende Absichten, so gnädigst als ernstlich, verwarnet, und darnebenst hierdurch ausdrücklich verordnet haben, daß kein Beamter, Stadt-Rath und Vogtey, über die Helffte des wahren Werths von des Schuldners Vermögen, (bey einzelnen Wohn-Häusern aber und Gebäuden in Städten ordentlicher Weise nur auf die Helffte der Hofstädte und darauf

Consense sind nicht über die Helffte des wahren Werthes zu ertheilen.

haff.

haftender Gerechtigkeit) einen Consens oder Obligation ausfertigen - widrigenfalls aber dem Glaubiger, auf so hoch als derselbe bey dem Concurs leer ausgehen muß, allenthalben aus eigenen Mitteln, auf desfallsige ganz summarische Imploration, schadlos halten sollte. Welches zu vermeyden, sie ordentliche Consens-Bücher, ihrer Obliegenheit gemäß, zu halten und richtig fortzuführen wissen werden, damit der gemeine Credit desto ungeschmählter bleiben möge: Und daferne in ein oder anderer Vogtey entweder noch gar kein, oder doch kein hinlängliches Consens-Buch vorhanden wäre, solches unverzüglich zu errichten, und deshalb die Gerichts-Untertthanen anzuweisen, daß sie die auf sich und ihre Güther habende verconsentirte Schulden an Eydes statt anzeigen und die auf gewisse Jahre eingeschränkte Consense bey deren Ablauff und Endigung nur durch eine kurze unter jene zu setzende Registratur erneuern lassen sollen. Dagegen die Schuld- und Pfand-Verschreibungen für Kirchen und andere dergleichen *pia araria* jederzeit ohne Einschränkung auf gewisse Jahre einzurichten und auszufertigen sind. Da sich auch befinden würde, daß ein Untertthan durch Verschwendung oder sonst durch üble verkehrte Wirthschafft sich ohne dringliche Noth verschuldete, und in Abnahme seiner Nahrung verfele; sollen die Obrigkeit und Vogtreyen den

wei-

weiter und gänglichen Verfall nicht erst abtärten, sondern vielmehr über die Güther, denen Kindern zum Bes- sen, eine mitterweilige Verwaltung, welche entweder des Schuldners nächsten Unverwandten oder seiner Kin- der Tauff-Patthen anzuvertrauen wäre, veranstellen.

17.

Dieweiln auch bey Bürger- und Bauers- Leuten Der Ehe- vieler Unfug in Concurss-Processen damit getrieben Weiber wird, daß die Ehe-Weiber ihre *illata* zurück fordern, eing e- und damit denen andern rechtmässigen öffters mit gericht- brachtes lichen Unterpfindern versehenen Glaubigern fürdrin- Gung. gen wollen, da doch in hiesigen zum Ober- Sächsischen Creysß gehörigen, hie disseits des Thüringer Waldes gelegenen Landen, nach uralten teutschen Herkommen und Rechten, die Gemeinschaft der Güther unter de- nen Ehe-Gatten ganz *nobari*scher massen hergebracht, Krafft deren auch ein Ehe- Gatte den andern abintelato entweder völlig, oder, wann Kinder vorhanden sind, zu einen Kindes-Theil, erbet, und sich annehbt meistens theils befindet, daß die Ehe-Weiber zu der schlimmsten Haushaltung ihrer Ehe-Männer vieles mit beygetra- gen; so ordnen und wollen Wir, daß in Ansehung derer Schulden, welche währenden Ehe-Standes gemacht

E

wor-

worden, kein Ehe-Weib ihre Allata zurück zu fordern, noch deshalb ein Vor-Recht zu begehren befugt seyn sollte, sie habe sich dann des Ehe-Mannes Vermögen vor das deutlich zu benennende eigentliche Quantum Allatorum, gerichtlich verschreiben lassen: Als welches die Ehe-Weiber binnen längstens einer sechs monatlichen Frist von dato an, sonst aber, und außs künftige, binnen drey Monaten von Zeit der Priesterlichen Trauung oder würdlichem Einbringen, angerechnet, zu suchen und auszuwirken schuldig seyn, oder im Unterbleibungs-Fall sodann weiter nicht gehört werden sollen. So viel aber die jezo bereits rechtshängige Concurs-Proceße anbetrifft; mögen die Partheyen ihre zu haben vermeynte Rechte und Vorrechte, der Allatorum halber, gegen einander so gut sie können und vermeynen, ausführen.

18.

Die de-
mahlen
Rechts-
hängige
Concurs-
Proceße
sind bin-
nen hal-
ber Jah-

Wir wollen jedennoch demnächst und schließlichen, daß unsere lantz Collegia und Nemter, wie ingleichen die adeliche Bogteyen und Stadträthe, die vor ihnen bis anhero noch unerörterte Concurs-Proceße binnen jetzt und sechs Monaten so gewiß zu ihrer völligen Endschaftt befördern sollen, als in widrigen Fall selbige ihnen abge-
nom-

nommen, und gewiſen von Uns zu beſtellenden Com-
 miſſariis anvertrauet, auch die ſäumſelige noch überdem
 mit beſonderer Straffe angeſehen werden müſſen.

res. Feiſt
 zur End-
 ſchaft zu
 bringen.

Allermassen nun hieraus Unsere zu möglichster Be-
 schleunigung der Gerechtigkeit lediglich abziehende
 Fürstliche Landes-Mütterliche Sorgfalt sattſam zu er-
 kennen; Also wollen Wir, daß über diese Unsere wohlbe-
 dächtliche Verordnung ohne Verſchonen mit Nachdruck
 gehalten werde, als welche Wir zu öffentlichem Druck
 bringen mit Unserm Vormundſchaftlichen Cangley-
 Secret beſiegeln- und gewöhnlicher maſſen publiciren laſ-
 ſen. So geſchehen und gegeben Hildburghauſen den
 30. Januarii Anno 1747.

Carolina, H. z. S. Wittib.



100
 100
 100
 100

100
 100
 100
 100
 100
 100
 100
 100
 100
 100

100 100 100 100



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



**Fürstliche
Sachsen-Weilburgische
Verordnung**

Zu Verbesserung einiger bisher angemerkten

Proceß-Gebrechen.

Silbburghausen,

Druckts. Johann Melchior Pensold, F. C. Hof-Buchdrucker.

1747.

